

Modell d. Eigentümer-Unternehmens

⇒ Eigentümer leitet Unternehmen

Modell d. Management-geleiteten Unternehmens

⇒ Eigentümer delegiert Leitung

⇒ Informationsasymmetrie: Management weiß mehr als Eigentümer
↳ Prinzipal - Agenten - Konflikt

Personeugesellschaften

i.d.R. keine eigene Rechtspersönlichkeit

↳ steuerlich: Einkommensteuer (EinkSt)

Kapitalgesellschaften

i.d.R. eigene Rechtspersönlichkeit

↳ steuerlich: Körperschaftsteuer

Aufgabe 21

- a)
- Alleinige Gründung oder mit Partnern
 - Wer bringt wieviel EK ein
 - Wer haftet für eventuelle Verbindlichkeiten und in welcher Höhe?
 - Welche formale Rechtsform wird gewählt
 - Wer führt die Geschäfte
- ⇒ Gesellschaftsvertrag, Businessplan (wird z.B. der Bank vorgelegt)

- b) Jeder das Unternehmen gründet aufgrund der Gewerbefreiheit
- Eintragung in das Gewerbeverzeichnis des Gewinns
 - Erweiterung / Eintritt der Mitgliedschaft in IHK (Industrie u. Handelskammer)
 - In Kenntnis setzen:
 - Finanzamt
 - Berufsgenossenschaft
 - Eintragung ins Handelsregister

<u>Selbstergenschaft</u>	<u>Drittergesellschaft</u>
<ul style="list-style-type: none">- oft bei Personengesellschaften- geführt von Gesellschaftern	<ul style="list-style-type: none">- oft bei Kapitalgesellschaften- geführt von Management

Aufgabe 2
Fu-90603.2

Aufgabe 2 Fragen zu Unternehmensformen

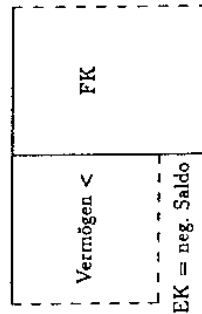
a)

	AG	GmbH	eG
EK-Geber	Aktionäre	Gesellschafter	Genossen
Ges.Organe	Vorstand Aufsichtsrat IV	Geschäftsführer evtl. Aufsichtsrat Ges.-Versammlung	Vorstand Aufsichtsrat General-Versammlung
EK	GK KRL GRL	Stammkapital KRL GRL	Geschäftsguthaben

b) BGB-Gesellschaft:

- Vertraglicher Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen
- tritt nach außen nicht unbedingt in Erscheinung
- Rechtsgrundlage: BGB → §705 - 740
- Gläubiger können Gesellschaftsvermögen und/oder sonstiges Vermögen der Gesellschafter in Anspruch nehmen
- Haftung: unbeschränkt, unmittelbar, gesamtschuldnerisch

c) Überschuldung: Vermögen ist kleiner (geworden) als Ansprüche von außen: FK, d.h. EK ist durch Verluste aufgezehrt.
Führt neben der dauerhaften Zahlungsunfähigkeit - bei Kapitalgesellschaften -- zum Konkurs.



d) Geschäftsführung:

OHG: Einzelgeschäftsführung sämtlicher Gesellschafter, aber: vertragliche Beschränkung auf einzelne Geschäftsführer möglich bzw. Vereinbarung der Gesamtgeschäftsführung möglich.

GmbH & Co KG: Geschäftsführung durch Komplementär (GmbH), handelnd durch Geschäftsführung der GmbH

AG: Gesamtgeschäftsführung durch Vorstand, Einzelgeschäftsführung möglich

e) Unter das Publizitätsgesetz fallen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, wenn in den letzten drei Jahren je zwei Punkte zutrafen von:

Personengesellschaft

1. BS > 125 Mio (D-M)
 2. UE > 250 Mio (D-M)
 3. AN > 5000
- BS = Bilanzsumme
UE = Umsatzerlöse
AN = Arbeitnehmer

→ Ausmaß der Offenlegung umfasst:

Bilanz; GuV; Jahresergebnis; Verwendungsvorschlag und Beschluß, sofern nicht aus dem JA ersichtlich

f) große Kapitalgesellschaft: 2 von 3 Merkmalen: (vgl. HGB §267)

1. BS > 21,240 Mio (D-M)
2. UE > 42,48 Mio (D-M)
3. AN > 250 im Jahresdurchschnitt

→ Ausmaß der Offenlegung: Basis HGB §325 Abs.1,2,4:

- JA → Jahresabschluss
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Gewinnverwendung
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk
- Aufsichtsratsbericht

Organ der Veröffentlichung: Handelsregister, Bundesanzeiger

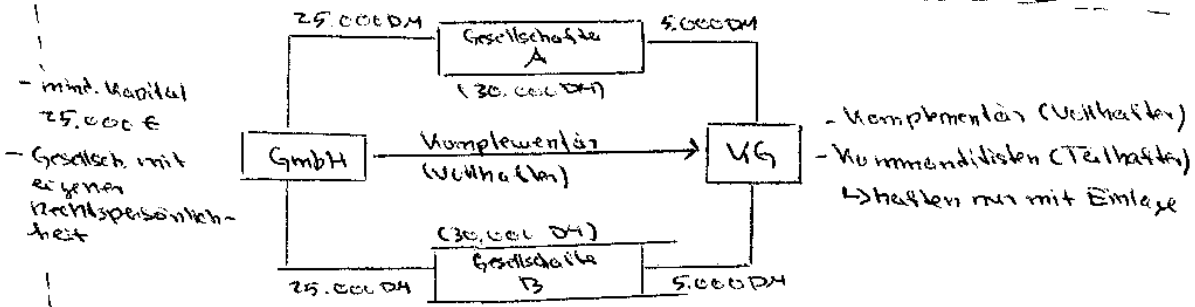
3.2 (siehe Kopie)

3.2 7)

Zwei Personen möchten Praxengesellschaft gründen.

⇒ Bildung einer GmbH & UG

Voraussetz.

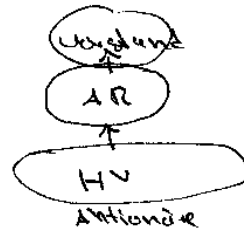


GmbH & Co. UG

Grund: i.d.B. steuerliche Gründe

8) Rechte u. Pflichten d. Hauptversammlung

- Aufsichtsrat (AR) wählen
- Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit)
- Entloftung von Vorstand u. Aufsichtsrat
- Auflösung der Gesellschaft (3/4 Mehrheit)



3.3 (siehe Beiblatt)

3.4 (Mitbestimmung)

Anm: Mitbestimmungsgesetz wurde geändert im Sommer

a) - Howlaui Mitbestimmungsgesetz (1951)

- Betriebsverfassungsgesetz (1952)
- novelliert 1972 Betriebs UG 72
- Mitbestimmungsgesetz (1976)

b) - Arbeitsplatzebene: - z.B. Arbeitsplatzgestaltung
- technischer Arbeitsablauf

- betriebliche Ebene: - Entlohnungssysteme
- Urlaubsregelungen
- soziale Einrichtungen (z.B. Betriebskindergärten)

- Unternehmensebene: → Gesundheitsberden d. Unternehmung z.B. Betriebskillingen

c) Mitwirkung		Mitbestimmung	
Informationsrecht	Anhörungs- (Beteiligungs-) recht	Wahl- und Zustimmungswahlrecht	Initiativrecht
Unterrichtung über Personalplanung und Personal-Einzelmaßnahmen	Anhörungsrecht des Betriebsrates (BR) bei Kündigungen	- Einstellungen - Umgruppierungen - Umsetzungen	Auswahlrechtlinien bei Einstellung

3.5

1. w (Gesetz)
2. f (Publizitätsgesetz)
3. f (Aussagen ja auch nicht haftbar gemacht werden, Kap.Ges. schon!)
4. f (das ist es ja gerade!) z.B. Aldi hat noch nie eine Bilanz veröffentlicht
5. f (da Personengesellschaft)
6. w
7. f (haftet mit Gesamtkapital)
8. w
9. f (meistens so, muss aber so nicht sein) das ist kein
10. ~~f~~ f (Nachschusspflicht oder Gesellschaft ~~haftet~~ \Rightarrow maximal)
 da hier mehr Einlagen